

8. Was bietet das Ausland?

Für Gesellschaften, die grenzüberschreitend tätig sind, kann die Wahl einer ausländischen Rechtsform auf den ersten Blick vorteilhaft erscheinen. So wurde vor dem sog. Brexit gern auf die englische „Limited“ zurückgegriffen, jetzt ist es häufig die niederländische „B.V.“ Geworben wird insbesondere mit niedrigem Mindestkapital und geringem Gründungsaufwand, zudem fielen keine Gerichts- und Notarkosten in Deutschland an.

Die vermeintlichen Vorteile überwiegen jedoch bei weitem nicht die mit der ausländischen Rechtsform in Deutschland verbundenen Nachteile. Nicht nur entstehen bereits bei der Gründung von Gesellschaften ausländischer Rechtsform erhebliche Zusatzkosten, welche die vorgeblichen Ersparnisse schnell aufzehren - angefangen bei den Kosten für zweisprachige Unterlagen bis hin zur gegebenenfalls erforderlichen Einschaltung international versierter Anwälte zur Klärung etwaiger Rechtsstreitigkeiten. Vielmehr kann die ausländische Rechtsform auch später immer wieder zu Schwierigkeiten führen: So müssen Sie etwa beim Erwerb von Grundstücken oder Unternehmensanteilen in Deutschland Notaren und Registergerichten gegenüber aufwendig nachweisen, dass die Gesellschaft im Ausland überhaupt existiert und wer sie vertreten darf. Sämtliche Unterlagen müssen beglaubigt und legalisiert oder mit einer Apostille versehen werden. Auch für den Fall, dass die Gesellschaft später in eine inländische Rechtsform umgewandelt werden soll, ergeben sich weitreichende rechtliche Folgefragen und mitunter erhebliche Kosten.

In den meisten Fällen ist die „Flucht“ ins Ausland nicht notwendig: Wer das Mindestkapital der GmbH nicht aufzubringen vermag, kann mittlerweile nach deutschem Recht eine UG gründen. Außerdem kann auch eine GmbH ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlagern, wenn sie überwiegend dort aktiv ist und in Deutschland ihren Satzungssitz behält. In jedem Fall berät und unterstützt Sie der Notar gern, gerade wenn es darum geht, die richtige Rechtsform für grenzüberschreitende unternehmerische Aktivitäten zu finden.

9. Wann kommt der Notar ins Spiel?

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist ein anspruchsvoller Vorgang. Nur wenn dieser von A bis Z professionell betreut wird, können die damit verbundenen Ziele erreicht werden. Der Notar sollte Ihr Vorhaben deshalb von Anfang an begleiten.

Dies gilt auch und gerade für die vereinfachte Gründung einer

GmbH oder UG, denn der Notar kennt die mit dem Musterprotokoll verbundenen Gefahren und weiß, ob Ihr Unternehmen im Einzelfall auch mit dieser Gründungsvariante auf ein sicheres Fundament gestellt werden kann.

Von der Beratung hinsichtlich der richtigen Gesellschaftsform, über die Fertigung von Entwürfen der Gesellschaftsverträge bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist der Notar der richtige Ansprechpartner und sorgt für einen guten Start in das Unternehmertum. Dabei erhalten Sie beim Notar alles aus einer Hand, denn der Notar sorgt für die Abstimmung mit der örtlichen IHK und nimmt mit der Gründung verbundene gesetzliche Anzeigepflichten wahr. Auch später steht er Ihnen und Ihrem Unternehmen stets zur Seite.

Noch Fragen?

In Ihrer Nähe finden Sie einen Notar, der Sie gerne zu allen Fragen rund um die Gesellschaftsformen für Unternehmen berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend.

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

09.2021

Fotos: Fotolia.com



GESELLSCHAFTSRECHT

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert

Kapitalgesellschaft



So begrenzen Sie Unternehmerrisiken!

Ein Ratgeber herausgegeben von der Notarkammer Sachsen

1. Am Anfang steht die Geschäftsidee

Die Kapitalgesellschaft ist eine juristische Person, d. h. ein durch Gesetz geschaffenes Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als solches kann die Kapitalgesellschaft selbständig Rechte und Pflichten begründen, ohne dass die hinter der Gesellschaft stehenden Personen (Gesellschafter) beteiligt werden müssen. Handlungsfähig wird die Kapitalgesellschaft durch ihre Organe (Geschäftsführer oder Vorstand), die im Rechtsverkehr für die Gesellschaft auftreten und diese vertreten. Persönliche Verpflichtungen des Organs gegenüber dem Geschäftspartner werden durch dieses Handeln grundsätzlich nicht begründet. Die in der Praxis am häufigsten anzutreffenden Kapitalgesellschaften sind die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** und die **Aktiengesellschaft (AG)**. Die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) – nachstehend nur als „UG“ bezeichnet – ist eine Sonderform der GmbH.

2. Was ist zur Gründung notwendig?

Erste Voraussetzung ist grundsätzlich die Aufbringung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals. Dieses beträgt 25.000,00 EUR bei der **GmbH** bzw. 50.000,00 EUR bei der **AG**. Selbstverständlich kann bei der Gründung auch eine höhere Kapitalausstattung der Gesellschaft vereinbart werden. Eine **UG** kann auch mit einem geringeren Stammkapital als 25.000,00 EUR errichtet werden.

3. Wenn das Startkapital nicht reicht?

Soll das Mindestkapital der Gesellschaft durch Bareinzahlung erbracht werden, muss der Betrag nicht sofort vollständig eingezahlt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass bei der Gründung insgesamt nur ein Teil – bei der GmbH mindestens die Hälfte – des Mindestkapitals eingezahlt wird. Der Rest muss dann erst später, bei entsprechendem Bedarf, aufgebracht werden. Können die Gesellschafter oder einzelne von ihnen ihre Einlage nicht in bar aufbringen, kann diese auch in Form sonstiger Vermögenswerte erbracht werden. Eine solche so genannte Sacheinlage muss jedoch sofort in voller Höhe erfolgen. Ihre Werthaltigkeit ist durch entsprechende Gutachten nachzuweisen. Eine UG kann nur mit Bareinlagen gegründet werden, die vollständig aufgebracht werden müssen. Zwar ist hierfür zumindest theoretisch schon ein „Kapital“ von 1,00 EUR ausreichend, doch lauern bei niedriger Kapitalausstattung insolvenzrechtliche Gefahren.



4. Was bringt die Kapitalbindung?

Die Vorteile, die Sie sich mit der Aufbringung des erforderlichen Kapitals „erkaufen“, sind vielgestaltig. An erster Stelle ist die Haftungsbegrenzung zu nennen. Nicht die Gesellschafter, sondern einzig und allein die Gesellschaft haftet den Gläubigern. Im Ernstfall ist für die Gesellschafter allenfalls die Einlage verloren; das sonstige Privatvermögen bleibt grundsätzlich unangetastet. In der Praxis verlangen Banken und Geschäftspartner jedoch häufig Sicherheiten der Gesellschafter. Auf diesem Umweg entsteht dann doch eine Haftung mit dem Privatvermögen des Gesellschafters. Es ist Vorsicht geboten.

Ein weiterer Vorteil der Kapitalgesellschaft besteht in der Möglichkeit, die Geschäftsführung an Fremde zu delegieren. Eine **GmbH** oder eine **AG** kann durch angestellte Geschäftsführer und Vorstände geleitet werden, die nicht notwendig am Unternehmen beteiligt sein müssen. Dies bietet insbesondere für die Gestaltung der Unternehmensnachfolge Vorteile.



5. In Kürze zur GmbH

Die Gründung einer **GmbH** bedarf der notariellen Beurkundung. Im Rahmen des Gründungsaktes berät der Notar über den Gründungsablauf und Gestaltungsalternativen, insbesondere hinsichtlich des Gesellschaftsvertrages. Er fertigt entsprechende Entwürfe, die auf Ihre individuellen Verhältnisse abgestimmt sind. Zur Entstehung der GmbH und der damit verbundenen Haftungsbegrenzung ist die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erforderlich. Diese wird

ebenfalls durch den Notar veranlasst. Ein Handeln vor Eintragung der Gesellschaft ist mit erheblichen Gefahren verbunden und führt u. a. zur unbeschränkten Haftung des Handelnden. Die Geschäftsführung und Leitung der GmbH obliegt dem Geschäftsführer, der im Rahmen der Gründung durch die Gesellschafter bestellt wird. Der Geschäftsführer unterliegt der Kontrolle durch die Gesellschafter. Ebenso wie die Gründung bedarf auch die Übertragung von Geschäftsanteilen oder die Änderung des Gesellschaftsvertrages der notariellen Beurkundung.

6. Was ist eine UG?

Eine **UG** ist die „Einstiegsvariante“ der GmbH, wenn das vorhandene Kapital begrenzt ist. Die UG darf sich aber nicht als GmbH bezeichnen, sondern nur als „Unternehmersgesellschaft/UG (haftungsbeschränkt)“. Von der Vereinbarung eines sehr niedrigen Stammkapitals (z.B. 1,00 EUR) ist abzuraten, denn hier droht sehr schnell die Überschuldung und Insolvenz der Gesellschaft, wenn nach Gründung Zahlungen, z.B. für Miete oder Gehälter erfolgen müssen, denen kein bilanzierbarer Gegenwert gegenübersteht. Die Gründung der UG bedarf der notariellen Beurkundung, wobei diese – wie auch die einer GmbH – in einem vereinfachten Verfahren erfolgen kann. Dazu wird ein gesetzlich vorgegebenes Musterprotokoll beurkundet, bei dem nur wenige Angaben frei zu bestimmen sind. Angesichts der fehlenden Gestaltungsmöglichkeiten sollte eine vereinfachte Gründung jedoch gut überlegt sein. Insbesondere das Verhältnis mehrerer Gesellschafter zueinander wird im Musterprotokoll nicht hinreichend abgebildet.

7. ... und was gilt bei der AG?

Ähnlich wie bei der GmbH funktioniert auch die Gründung einer **AG**. Der Gründungsvorgang, der der notariellen Beurkundung bedarf, ist jedoch wesentlich komplizierter als bei der GmbH. Zum einen liegt dies daran, dass neben Gründern (Aktionären) und Vorstand ein so genannter Aufsichtsrat mit ins Spiel kommt. Andererseits erfordert die grundsätzliche „Börsentauglichkeit“ der AG ein noch genauer ausgestaltetes Gründungsverfahren. Auch hier berät Sie der Notar, fertigt Entwürfe und sorgt schließlich für die erforderliche Beurkundung und Eintragung der AG im Handelsregister. Die laufenden Geschäfte der AG führt der Vorstand. Dieser unterliegt lediglich der Kontrolle durch den Aufsichtsrat. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und können nur über die Wahl des Aufsichtsrates Einfluss nehmen. Anders als bei der GmbH, bedarf die Übertragung der Anteile (Aktien) keiner notariellen Beurkundung.